

No. 152.

Ständische Schrift

auf den Antrag des Abgeordneten Riedel und Genossen, die Revision
des Generale vom 24. Juli 1811 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Die Abgeordneten Riedel und Genossen haben unter Bezugnahme auf die ständischen Anträge vom 20. August 1864, die Revision des Generale vom 24. Juli 1811 betreffend, beantragt, daß ein diesen Anträgen entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werde.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern haben wir uns zu dem wiederholten Antrage geeinigt:

Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung wolle den in der Ständischen Schrift vom 20. August 1864 enthaltenen, die Sonntagsfeier betreffenden Anträgen entweder für ein dem nächsten Landtage vorzulegendes neues Polizeistrafgesetz, oder für eine desfallsige besondere, dem nächsten Landtage zu machende Gesetvorlage Berücksichtigung angedeihen lassen.

Indem wir Ew. Königlichen Majestät diesen unseren Beschluß ehrerbietigst unterbreiten, verharren wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 28. Mai 1868.

allerunterthänigst treuehormsamste
Ständeversammlung.